

NEUE KAPITEL IM GEMEINSAMEN NAHVERKEHRSPLAN RHEIN-NECKAR

Harmonisierung der Genehmigungslaufzeiten in den Linienbündeln

Abweichend von der bisherigen Beschlussfassung zur Linienbündelung müssen die Genehmigungen nicht auf den Zeitpunkt des Auslaufens der längstlaufenden Linie, sondern den sich daran anschließenden Sommer- oder Winterfahrplanwechsel harmonisiert werden. Damit wird sichergestellt, dass die Neuvergabe nach Harmonisierung der Genehmigungslaufzeiten jeweils zum Fahrplanwechsel-Termin stattfindet.

Qualitätssicherung

Für die Akzeptanz des ÖPNV-Angebotes als echte Mobilitätsalternative zum motorisierten Individualverkehr spielt neben dem grundlegenden Fahrplanangebot (Fahrtenhäufigkeit, Taktgefüge) auch die Angebotsqualität eine gewichtige Rolle. Teil des Daseinsvorsorgeauftrages der Aufgabenträger ist deshalb neben der Sicherstellung eines ausreichenden Fahrplanangebotes die Sicherstellung einer Mindestqualität des Betriebsangebotes. Die Mindestanforderungen an den Verbundverkehr in qualitativer Hinsicht umfassen die Themen:

- Fahrzeugqualität
- Vertrieb
- Fahrgastinformation
- Betriebsqualität
- Haltestellenausstattung

Die ÖPNV-Aufgabenträger haben sich vor diesem Hintergrund auf einen Mindestkatalog an qualitativen Anforderungen an die Busverkehrsleistungen im Verkehrsverbund Rhein-Neckar geeinigt. Diese Mindestanforderungen sind in der Anlage „Qualitätsanforderungen“ zum Gemeinsamen Nahverkehrsplan Rhein-Neckar zusammengefasst.

Die Sicherstellung einer ausreichenden Qualität setzt neben der Definition von Qualitätsstandards auch die Implementierung eines Qualitätssicherungssystems voraus. Ohne regelmäßige Qualitätskontrollen und ein angemessenes Sanktionssystem gegenüber den Betreibern ist eine Qualitätssicherung nicht möglich. Die Aufgabenträger haben sich deshalb darauf verständigt, dass die in der Anlage „Qualitätsanforderungen“ festgelegten Standards Gegenstand vertraglicher Regelungen zwischen den Aufgabenträgern und den jeweiligen Betreibern der Busverkehre werden müssen, um Qualitätssicherung betreiben zu können. Neben der vertraglichen Vereinbarung der entsprechenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Qualität ist ein angemessenes Sanktionssystem notwendig. Hierzu haben

sich die Aufgabenträger im VRN auf das in der Anlage „Qualitätsanforderungen“ enthaltene Kontroll- und Sanktionssystem verständigt, das Gegenstand der Verträge zwischen den Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen werden muss, um eine ausreichende Qualitätssicherung sicher zu stellen.

Diese Vorgaben betreffen nicht die Straßenbahnen und die Buslinienbündel Mannheim, Heidelberg, Ludwigshafen, Kaiserslautern und Pirmasens, die auf Grundlage des Art. 5 Abs. 2 VO 1370/07 betrieben werden und deshalb einem besonderen System der Qualitätsvorgabe und -kontrolle unterliegen.

Verbesserte Fahrgastinformation durch Echtzeitdaten

Der VRN erweitert seine Fahrplanauskunft um eine Echtzeitverarbeitung. Die Fahrgäste werden damit über das aktuelle und tatsächliche Verkehrsangebot in Echtzeit informiert. Die Informationen können an ortsfesten Anlagen angezeigt oder können via Internet abgerufen werden. Damit wird eine nachhaltige Verbesserung der Fahrgastinformation insbesondere auch im ländlichen Raum erreicht. Die Verkehrsunternehmen stellen die erforderlichen Daten entsprechend der jeweils gültigen VDV-Norm 452, 453, 454 zur Verfügung.

Dies kann mit Hilfe eines vorhandenen Betriebsleitsystemen (RBL/ITCS, Anbindung via VPN) oder unmittelbar in Form von Positionsmeldungen der Fahrzeuge (GPS + Digitalfunk) dem VRN erfolgen.

Tariftreue und Mindestlohn

Landesgesetzliche Regelungen zu Tariftreue und Mindestlohn, die den öffentlichen Personennahverkehr betreffen, werden Bestandteil des Gemeinsamen Nahverkehrsplans Rhein-Neckar.

Für die Aufgabenträger in Rheinland-Pfalz gilt daher folgende Regelung:

Um eine adäquate Entlohnung der Beschäftigten im ÖPNV sicherzustellen, ist die Einhaltung der Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landestariftreuegesetzes (LTTG) in der jeweils geltenden Fassung gem. § 8 Abs. 2 Nr. 11 Nahverkehrsgesetz Rheinland-Pfalz verbindliche Vorgabe des Gemeinsamen Nahverkehrsplans Rhein-Neckar für alle ausführenden Busunternehmen und ihre Subunternehmer.